

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.800.392,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.973.334,-- EUR
mit einem Saldo von	-3.172.942,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR

mit einem Fehlbedarf von	3.172.942,-- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.147.817,-- EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.716.700,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.984.850,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.268.150,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.208.150,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.244.279,-- EUR
mit einem Saldo von	963.871,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des
Haushaltsjahres von 5.452.096,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.208.150,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.300.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 450 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 620 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf | 380 % |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes am 14.12.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei
 - außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,

- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

§ 9

Die Erheblichkeitsgrenze für die Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO wird auf 1% des Durchschnittswertes des Sachanlagevermögens der letzten drei aufgestellten Bilanzen festgelegt (= 2.500.000 €).

Viernheim, den 19.12.2023
Der Magistrat der Stadt Viernheim
Baaß
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;

2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

4.208.150 €

(in Worten: „Vier Millionen zweihundertachttausendeinhundertfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.300.000 €

(in Worten: „Sechs Millionen dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Feststellungsvermerke

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

1. den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

142.754 €

(in Worten: „Einhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertvierundfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: „Siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

3. den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“ für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

808.017 €

(in Worten: „Achthundertachttausendundsiebzehn Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des zuletzt genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 19.02.2024
Der Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag:

Behrendt
Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.03.2024 bis 11.03.2024 im „Neuen Rathaus“ der Stadt Viernheim, Am Alten Weinheimer Weg 1, Kämmeriamt (1. OG), zu den folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-282).

Die Unterlagen stehen zeitgleich auf der Homepage der Stadt Viernheim (www.viernheim.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik > Finanzen“ zum Download bereit.

Viernheim, den 27.02.2024
Der Magistrat der Stadt Viernheim
Baaß
Bürgermeister